

(Auszug)

Landesentwicklungsplan 2002

Baden-Württemberg

– LEP 2002 –

Herausgeber

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung
Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart
www.wm.baden-wuerttemberg.de

Druck

Schwäbische Druckerei GmbH
Rotenwaldstraße 158, 70197 Stuttgart

Vorwort

Die Landesregierung hat mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 ein neues Kursbuch für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs beschlossen. Zugleich wird damit das 1998 novellierte Raumordnungsgesetz umgesetzt. Der LEP 2002 verbindet wesentliche neue Akzente mit bewährten Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 1983, der für fast 20 Jahre Leitschnur der Raumentwicklung in Baden-Württemberg gewesen ist. Die Landesregierung unterstreicht hiermit den langfristigen Charakter landesplanerischer Vorgaben und die Notwendigkeit der Kontinuität räumlicher Ordnung und Entwicklung.

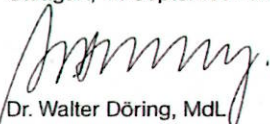
Im Vordergrund des neuen, vom Wirtschaftsministerium unter Beteiligung der berührten Fachressorts erstellten Entwicklungskonzepts steht die nachhaltige Sicherung von Lebensqualität und Wohlstand. Einen besonderen Stellenwert haben der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort, der Erhalt der Primärfunktionen von Land- und Forstwirtschaft sowie die Offenhaltung angemessener Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen.

Der neue Landesentwicklungsplan wirkt gezielt darauf hin, die Inanspruchnahme freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke und den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser auf das für eine langfristig ausgewogene Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig zielt er darauf ab, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, die regionale Vielfalt zu bewahren und in allen Landesteilen räumliche Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse, günstige wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven und gesunde Umweltbedingungen zu erreichen.

Die landesplanerischen Zielsetzungen sollen vor allem durch eine Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur und eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sowie durch Stärkung der regionalen Eigenkräfte, Förderung regionaler Kooperation und Zuweisung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben unterstützt werden.

Um einen breiten Konsens mit den regionalen, kommunalen und fachplanerischen Entwicklungsvorstellungen zu erreichen, hatte das Wirtschaftsministerium in einem breit angelegten Anhörungsverfahren mehr als 1500 Planungsträger beteiligt: Landtag, Regionalverbände, Landkreise, Städte und Gemeinden, Wirtschaftsorganisationen, Naturschutzverbände und viele andere Institutionen. Fast 5000 Anregungen, Wünsche und Forderungen wurden bewertet und soweit möglich in den Plan integriert. Ich gehe deshalb davon aus, dass der Landesentwicklungsplan 2002 von einer breiten Zustimmung getragen wird. Seine Zielsetzungen sollen die regionale Selbstverantwortung und Planungskompetenz stärken und im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume ausgeformt und vor Ort umgesetzt werden.

Stuttgart, im September 2002



Dr. Walter Döring, MdL
Wirtschaftsminister und Stellv. Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung

Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplans 2002 vom 23.07.2002

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) wird für verbindlich erklärt.

(2) Der Textteil des LEP 2002 ist dieser Verordnung als Anlage angeschlossen. Textteil und Kartenteil des LEP 2002 werden auf die Dauer eines Monats bei den Raumordnungsbehörden – Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidien – sowie bei den Regionalverbänden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Der LEP 2002, Textteil und Kartenteil, ist im Anschluss an die öffentliche Auslegung bei den Raumordnungsbehörden – Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidien – sowie bei den Regionalverbänden niedergelegt; dort kann ihn jedermann während der Sprechzeiten kostenlos einsehen.

§ 2

Der LEP 2002 gilt, auch wenn bei seiner Aufstellung Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes verletzt worden sein sollten, gemäß § 7 LplG als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung dieser Vorschriften nicht innerhalb eines Jahrs nach Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Wirtschaftsministerium unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsplans 1983 vom 12. Dezember 1983 (GBl. 1984 S. 37, ber. S. 324), geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), außer Kraft.

STUTTGART, den 23.07.2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

* Verkündet am 20.08.2002 im GBl. Nr. 9, S. 301

Inhaltsübersicht

	Seite	Zuordnung zum Teil I. Plansätze	
Präambel	9		
		<u>Anhang</u>	<u>Begründung</u>
		Seite/Karte	Seite
I. Plansätze	11-52		
1. Leitbild der räumlichen Entwicklung	13		B 3
2. Raumstruktur	15		B 7
2.1 Raumkategorien	15	A 3 Karte 1	B 7
2.2 Verdichtungsräume	15	A 3	B 10
2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume	17	A 6	B 15
2.4 Ländlicher Raum	18	A 9	B 16
2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	20	A 14 Karte 2	B 19
2.6 Entwicklungsachsen	22	A 25 Karte 3	B 29
3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge	25		B 31
3.1 Siedlungsentwicklung	25		B 31
3.2 Städtebau, Wohnungsbau	26		B 33
3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen	27		B 35
3.4 Verteidigungseinrichtungen, Konversion	28		B 37
4. Weiterentwicklung der Infrastruktur	29		B 39
4.1 Verkehr	29		B 39
4.2 Energieversorgung	32		B 45
4.3 Wasserwirtschaft	33		B 47
4.4 Abfallwirtschaft	35		B 49
4.5 Bildungswesen	35		B 50
4.6 Information und Kommunikation	35		B 50
4.7 Sozialwesen, Gesundheitswesen	36		B 51
5. Freiraumsicherung, Freiraumnutzung	37		B 53
5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung	37	Karte 4	B 53
5.2 Rohstoffsicherung	39	Karte 5	B 55
5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	40		B 57
5.4 Freizeit und Erholung	41		B 59
6. Stärkung der regionalen Eigenkräfte	43		B 61
6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung	43		B 61
6.2 Besondere regionale Entwicklungsaufgaben	44		B 62
6.3 Räume mit Strukturschwächen	51		B 69
II. Anhang	A 1-37		
einschließlich Karten	Karten 1-5		
III. Begründung der Plansätze	B 1-69		

Präambel

Der tief greifende politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel, die fortschreitende Internationalisierung und Globalisierung sowie die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen haben die Rahmenbedingungen für die Entwicklung Baden-Württembergs stark verändert. Die Landesregierung trägt den damit verbundenen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben durch Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Rechnung. Der neue Landesentwicklungsplan knüpft an die im Landesentwicklungsbericht 1994 aufgezeigten raumbedeutsamen Entwicklungen und Perspektiven an.

Leitvorstellung ist eine nachhaltige, an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtete Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt.

Der Landesentwicklungsplan stellt das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Er legt im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Koordination raumbedeutsamer Planungen fest.

Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen, sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten. Als übergeordneter Gesamtplan enthält der Landesentwicklungsplan keine parzellenscharfen Festlegungen.

Die Ziele (Z) des Landesentwicklungsplans sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht.

Die Grundsätze (G) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

1. Leitbild der räumlichen Entwicklung

- 1.1** G Die Entwicklung des Landes ist am **Prinzip der Nachhaltigkeit** auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- 1.2** G In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf **gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur** hinzuwirken. Dazu sind eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen demografischen und sozialen Gruppen der Gesellschaft sowie die besondere Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.
- 1.3** G Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ist die **dezentrale Siedlungsstruktur** des Landes zu festigen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Zentralen Orte als Entwicklungsschwerpunkte und regionale Entwicklungsmotoren in ihrer Leistungskraft zu stärken, die Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren.
- 1.4** G Zur Sicherung der **Standortattraktivität der Städte und Gemeinden** und zur Gewährleistung einer **angemessenen Versorgung mit Wohnraum** für alle Teile der Bevölkerung sind Wohnungsbau und städtebauliche Erneuerung und Entwicklung an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden auszurichten. Dabei sind gewachsene Siedlungsstrukturen durch Bestandspflege, Modernisierung, Revitalisierung, Flächenrecycling und Nachverdichtung weiterzuentwickeln, städtische und gemeindliche Zentren in ihrer Urbanität und Vitalität zu stärken, Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten und innerörtliche Freiräume zu bewahren. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in Siedlungsstruktur und Landschaft einfügen und in Flächen sparender Form verwirklicht werden.
- 1.5** G Das Land ist als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner **Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität** zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch Erschließung von Wachstumsfeldern, Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen.
- 1.6** G Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes ist eine **flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur** sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Motorfunktion der Zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung des Landes gewährleistet. Dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert auszubauen und zu vernetzen.

- 1.7 G Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine **bedarfsgerechte Anbindung, Erschließung und Verflechtung aller Teilräume** des Landes und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiterzuentwickeln und vor allem in den verkehrlich hoch belasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.
- 1.8 G Die Versorgung des Landes mit **Rohstoffen, Wasser und Energie** und eine umweltverträgliche **Entsorgung von Abfällen** sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 1.9 G Die **natürlichen Lebensgrundlagen** sind dauerhaft zu sichern. Die **Naturgüter** Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame **Freiräume** sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.
- 1.10 G Zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die **Land- und Forstwirtschaft** als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- 1.11 G Die **Teilräume** des Landes sind **als Handlungsebene** zu stärken. Bei der Entwicklung der Teilräume sind raumspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse zu berücksichtigen, die regionale und lokale Vielfalt zu erhalten und besondere regionale Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dazu sind spezifische Entwicklungspotenziale zu nutzen, strukturelle Defizite und Überlastungen zu verhindern und abzubauen, regionale Eigenkräfte zu mobilisieren und die Kooperation mit Nachbarräumen zu intensivieren.
- 1.12 G Die Entwicklung des Landes soll der fortschreitenden **Integration Europas** und der zunehmenden **Globalisierung räumlicher Verflechtungen** Rechnung tragen und zu einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung sowie einem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa beitragen. Dazu sind die Infrastruktureinrichtungen des Landes zu leistungsfähigen Teilen transeuropäischer Netze weiterzuentwickeln, Stellung und Bedeutung des Landes durch grenzübergreifende Kooperationen zu festigen sowie die Europäische Metropolregion Stuttgart und der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein als Wirtschaftsräume und Entwicklungsmotoren europäischer Bedeutsamkeit auszubauen und zu stärken.

2. Raumstruktur

2.1 Raumkategorien

2.1.1 G Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.

Z Entsprechend den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden hierzu folgende Raumkategorien ausgewiesen:

Verdichtungsräume als großflächige Gebiete mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung,

Randzonen um die Verdichtungsräume als an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung,

Ländlicher Raum, untergliedert in

Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung,

Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

Z Zu den einzelnen Raumkategorien gehören die im Anhang (Seite A3 - A13) aufgeführten und in Karte 1 dargestellten Gemeinden.

2.1.2 G Verdichtungsräume, Randzonen um Verdichtungsräume und Ländlicher Raum sollen sich in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Alle Raumkategorien sollen an der Entwicklung gleichwertig teilhaben.

G Innerhalb der Raumkategorien bestehende Unterschiede in den naturräumlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsbedingungen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

2.2 Verdichtungsräume

2.2.1 Z Als Verdichtungsräume werden ausgewiesen:

- der Verdichtungsraum Stuttgart (einschließlich der Räume um Heilbronn und um Reutlingen/Tübingen),
- der baden-württembergische Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Rhein-Neckar,
- der Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim,
- der Verdichtungsraum Freiburg,
- der Verdichtungsraum Lörrach/Weil als baden-württembergischer Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums um Basel,
- der baden-württembergische Teil des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums Ulm/Neu-Ulm,
- der Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung.

- 2.2.2 G Die Verdichtungsräume sind als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können.
- 2.2.2.1 G Die Verdichtungsräume sind angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze einzubinden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen ist zu sichern. Die Funktionsfähigkeit der Verdichtungskerne als Verknüpfungsknoten zwischen regionalen und überregionalen Netzen ist zu stärken.
- 2.2.2.2 G Die nationale und internationale Standortpräsentation der Verdichtungsräume soll durch ein überörtlich abgestimmtes Standortmarketing verbessert werden.
- 2.2.2.3 G Ein ausreichendes Angebot an attraktiven Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten ist bereitzuhalten, insbesondere für Betriebe und Einrichtungen, die auf die Standortbedingungen und Führungsvorteile der Verdichtungsräume angewiesen sind und zur Vermehrung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und höherwertiger Dienstleistungen beitragen können.
- 2.2.3 G In den Verdichtungsräumen ist auf eine geordnete und Ressourcen schonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hinzuwirken.
- 2.2.3.1 Z Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.
- 2.2.3.2 Z Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.
- Z Neubaufächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren.
- G Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass weitere Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.
- 2.2.3.3 Z Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.
- 2.2.3.4 G Die Wohnbedingungen sind insbesondere in stärker belasteten Gebieten durch städtebauliche Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung und Verkehrsberuhigung zu verbessern.

- 2.2.3.5 G Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von integrierten Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen. Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der öffentliche Personennahverkehr einen möglichst hohen Anteil am motorisierten Verkehr übernehmen. Das Straßennetz ist so zu verbessern, dass eine ausreichend leistungsfähige Grundausrüstung gewährleistet wird.
- 2.2.3.6 G Der nicht motorisierte Verkehr ist durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes zu stärken. Beim Ausbau eines engmaschigen überörtlichen Radwegenetzes sind die Verdichtungskerne einzubeziehen und die Eignung für den wohnortnahen Freizeitverkehr zu berücksichtigen.
- 2.2.3.7 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Die Freiräume sollen auf der Basis eines mit der Fach- und Bauleitplanung abgestimmten regionalen Freiraumkonzepts, das die Belange der verschiedenen Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen berücksichtigt, weiterentwickelt werden.
- G Ökologisch besonders bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, in ökologisch wirksamen Zusammenhängen zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.
- G Für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind mit innerörtlichen Grünflächen zu einem zusammenhängenden System ortsnaher Erholungsräume zu verknüpfen und durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und attraktive Angebote für naturnahe Freizeitaktivitäten in ihrem Erholungs-, Erlebnis- und Freizeitwert zu verbessern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- 2.2.4 G Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten in den Verdichtungsräumen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung zu tragen.

2.3 Randzonen um die Verdichtungsräume

- 2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- 2.3.1.1 Z Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.

- 2.3.1.2 Z Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.
- 2.3.1.3 G Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu stärken und durch Bereitstellung qualifizierter Infrastruktur- und Flächenangebote auch als Standorte zur Wahrnehmung von Entlastungsfunktionen für Verdichtungsräume zu entwickeln.
- 2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

2.4 **Ländlicher Raum**

(Ländlicher Raum insgesamt)

- 2.4.1 G Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.
- 2.4.1.1 G Die Zentralen Orte sind als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Siedlungsschwerpunkte zu sichern, die Nahverkehrsverbindungen mit ihren Verflechtungsbereichen bedarfsgerecht auszubauen und die höheren Zentralen Orte als Verknüpfungsknoten zu überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu stärken.
- G Größere Neubauflächen sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.
- 2.4.1.2 G Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur ist zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.
- 2.4.1.3 G Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden.

- (Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum)
- 2.4.2 G Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.
- 2.4.2.1 G Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Führungsvorteile sollen zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.
- 2.4.2.2 G Das Gesamtverkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr ist so auszubauen, dass die Erschließung innerhalb des Ländlichen Raums und die Erreichbarkeit der Verdichtungs-räume gewährleistet sind. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale Energie- und Kommunikationsnetze ist hinzuwirken.
- 2.4.2.3 G Geeignete Standortangebote für Gewerbe und zur Ausweitung des Dienstleistungsbe-reichs, auch im Zug möglicher Behördenverlagerungen aus Verdichtungsräumen, sind be-reitzuhalten.
- 2.4.2.4 G Die Wohn- und Umweltbedingungen sind durch Planungen und Maßnahmen zur Frei-raumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzie-rung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs zu verbessern.
- 2.4.2.5 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Mög-lichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
- 2.4.2.6 G Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung sind aufgrund der engen Stadt-Um-land-Verflechtungen gemeindeübergreifend abzustimmen.
- G In den Verdichtungs-bereichen im Ländlichen Raum sind Möglichkeiten der Aufgabenteilung und gegenseitigen Ergänzung zwischen höheren Zentralen Orten verstärkt zu nutzen.
- (Ländlicher Raum im engeren Sinne)
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstand-ortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 2.4.3.1 G Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

- 2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.
- 2.4.3.3 G Günstige Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus sollen genutzt und dafür erforderliche Infrastrukturangebote bereitgestellt werden.
- 2.4.3.4 G Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.
- 2.4.3.5 Z Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.
- 2.4.3.6 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
- 2.4.3.7 G Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern.
- 2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.
- 2.4.3.9 G Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.

2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- 2.5.1 G Die zentralörtliche Gliederung in Oberzentren und Mittelzentren mit Mittelbereichen (im Anhang in Karte 2 dargestellt) sowie in den Regionalplänen festgelegte Unterzentren und Kleinzentren soll die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung unterstützen und koordinieren.
- 2.5.2 G Zentrale Orte sind als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. Hierbei sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten zu beachten. Als Zentrale Orte werden Gemeinden ausgewiesen.
- 2.5.3 G Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.
- G Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen.

- 2.5.4 G Die Zentralen Orte sollen aus den Wohnorten ihrer Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch eine verbesserte Straßeninfrastruktur zeitgünstig, kostengerecht und umweltschonend erreichbar sein.
- 2.5.5 G Im Ländlichen Raum ist darauf hinzuwirken, dass die Zentralen Orte durch Stabilisierung ihrer Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.
- 2.5.6 G Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten flächendeckend abgegrenzt werden. Grenzüberschreitende Verflechtungen sind zu berücksichtigen.
- 2.5.7 G Einrichtungen der örtlichen Versorgung sollen überall dort erhalten und ausgebaut werden, wo sie auch bei vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ausgelastet werden können, die Funktion des Zentralen Orts nicht beeinträchtigen und zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Versorgung unentbehrlich sind.
- 2.5.8 Z **Oberzentren** sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.
- Z Oberzentren sind die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Städte Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim/(Ludwigshafen am Rhein), Pforzheim, Freiburg im Breisgau, Offenburg, Villingen-Schwenningen, Konstanz, Lörrach/Weil am Rhein, Reutlingen/Tübingen, Ulm/(Neu-Ulm) und Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten.
- Z Für den Verflechtungsbereich Region Ostwürttemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim an der Brenz und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen decken.
- Z Das Mittelzentrum Baden-Baden soll oberzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Tourismus (Kur- und Bäderwesen), Kultur, Kongresse und Medien wahrnehmen. Dabei soll eine enge Abstimmung mit dem Oberzentrum Karlsruhe und benachbarten Mittelzentren erfolgen.
- 2.5.9 Z **Mittelzentren** sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen.
- G Einzelne mittelzentrale Funktionen können in den Verdichtungsräumen auch von dem Mittelzentrum unmittelbar benachbarten Standorten wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt werden.

- G Zur Stärkung und Unterstützung ihrer zentralörtlichen Aufgaben sind die Mittelzentren in ein leistungsfähiges Straßennetz einzubinden und als Verknüpfungspunkte im öffentlichen Personennahverkehr auszugestalten. Sie sollen auch im Ländlichen Raum mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihren Verflechtungsbereichen erreichbar sein.
 - G In den Mittelbereichen ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken.
 - Z Die Mittelzentren und die zu den Mittelbereichen gehörenden Gemeinden werden im Anhang (Seite A14 - A24) ausgewiesen.
- 2.5.10 Z **Unterzentren** sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.
- 2.5.11 Z **Kleinzentren** sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.
- G In Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist.
- 2.6 Entwicklungsachsen**
- 2.6.1 G Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.
- 2.6.2 Z Die landesbedeutsamen Entwicklungsachsen zur Förderung des großräumigen Leistungsaustauschs innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg werden als Landesentwicklungsachsen im Anhang (Seite A25 - A27) ausgewiesen und in Karte 3 dargestellt.
- G In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.
- 2.6.3 G In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leis-

tungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.

- 2.6.4 Z Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.
- 2.6.4.1 Z In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungerscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.
- 2.6.4.2 Z Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.

Faint header text, possibly a title or page number, located at the top of the page.

First paragraph of faint text, appearing to be the beginning of a section or a list item.

Second paragraph of faint text, continuing the content from the first paragraph.

Third paragraph of faint text, possibly containing a sub-section or a specific detail.

Fourth paragraph of faint text, located near the bottom of the main content area.



6. Stärkung der regionalen Eigenkräfte

6.1 Regionalplanung, Umsetzung der Regionalplanung

- 6.1.1 Z Die in diesem Plan festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie die Grundsätze und Ziele der fachlichen Entwicklungspläne sind zur Sicherung einer nachhaltigen, gleichwertigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Teilräume des Landes in den Regionalplänen räumlich und sachlich auszuformen; dies gilt auch für die Grundsätze der Raumordnung im Raumordnungsgesetz.
- 6.1.2 Z Die Regionalverbände wirken im Rahmen ihrer Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der Regionalpläne hin; sie wirken als Träger der Regionalplanung an den raumbedeutsamen Fachplanungen mit und geben Anstöße für regionale und teilräumliche Entwicklungsprozesse.
- Z Die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände unterrichten und beraten die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen und die sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung.
- 6.1.3 Z Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Regionen zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten. Abstimmung und Verwirklichung der Entwicklungsziele sind seitens der Regionalverbände im Benehmen mit anderen regionalen Akteuren durch regionales Management zu unterstützen.
- 6.1.4 G Der zunehmenden Regionaldynamik, den räumlichen Verflechtungen und den wachsenden Abstimmungs- und Handlungserfordernissen auf regionaler Ebene soll durch Stärkung der regionalen Kooperation Rechnung getragen werden. Die für die Umsetzung der Regionalpläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und privaten Akteure sind einzubeziehen.
- 6.1.5 G Interkommunale, regionale und grenzübergreifende Kooperationen wie Städtenetze, Regionalkonferenzen, regionale Allianzen sowie regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure sollen regionale Eigenkräfte freisetzen, regionale Defizite beseitigen, Standortfaktoren verbessern und Synergieeffekte nutzen. Diese Zusammenarbeit soll in Initiative und Verantwortung der regionalen Akteure entfaltet, durchgeführt und umgesetzt werden.
- 6.1.6 G Durch die Bündelung höherwertiger Einrichtungen, Förderung funktionaler Spezialisierung und Nutzung der Möglichkeiten gegenseitiger infrastruktureller Ergänzung und Aufgabenteilung zwischen den Aufgabenträgern in den Regionen sind die Standortbedingungen dauerhaft zu verbessern und die Leistungskraft insbesondere in strukturschwächeren Räumen zu stärken.
- 6.1.7 Z Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen Finanzmittel sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und die Ziele zu beachten.

- G Der Einsatz von fachlichen Förderprogrammen für regionalbedeutsame Vorhaben sollte auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten oder auf andere geeignete Weise abgestimmt werden.

6.2 **Besondere regionale Entwicklungsaufgaben**

- 6.2.1 Z Zur Stärkung der Leistungskraft des Landes, insbesondere zur Förderung seiner nationalen und internationalen Einbindung, zur Intensivierung der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperation und zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für folgende großräumige Landesteile festgelegt:

- Europäische Metropolregion Stuttgart,
- Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein,
- Bodenseeraum.

- Z Zur Stärkung bestehender Entwicklungsansätze im Ländlichen Raum, zur Bewältigung des regionalen Strukturwandels, zur Entwicklung schwach und einseitig strukturierter Gebiete, zur Entlastung stark verdichteter Räume, zur Überwindung hemmender Verwaltungsgrenzen und zur Unterstützung anderer landesbedeutsamer Raumplanungen sollen besondere regionale Entwicklungsaufgaben insbesondere in den Räumen Ulm, Ostwürttemberg, Villingen-Schwenningen und Oberes Gäu und den Räumen mit Strukturchwächen wahrgenommen werden.

- Z Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben die für die Räume mit besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten und ihre Verwirklichung zu fördern. Die Regionalverbände streben dabei im Rahmen ihrer Planungs-, Beratungs-, Moderations- und Kooperationsfunktion frühzeitig eine Abstimmung zwischen den Planungsträgern und gesellschaftlichen Gruppen im Raum an.

(Europäische Metropolregion Stuttgart)

- 6.2.2 Z Wegen ihrer herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und ihrer besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes ist die Europäische Metropolregion Stuttgart in ihrer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Die Europäische Metropolregion Stuttgart umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Stuttgart einschließlich der Räume um Heilbronn (Plansatz 6.2.2.2) und um Reutlingen/Tübingen (Plansatz 6.2.2.3) und seine Randzone.

- G Die Entwicklung der Europäischen Metropolregion Stuttgart soll sich auf dezentrale räumliche und organisatorische Strukturen stützen und diese stärken. Durch eine Vernetzung mit anderen Landesteilen ist die Wechselwirkung zwischen den Entwicklungszielen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und der anderen Regionen des Landes, insbesondere der angrenzenden Regionen, zu optimieren. Die Vernetzung innerhalb des Landes ist durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen zu fördern. Dabei sind insbesondere die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen in ihrer Eigenständigkeit innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sowie in ihrer Mittlerrolle und oberzentralen Funktion für die Regionen Franken und Neckar-Alb zu unterstützen.

- 6.2.2.1 Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für die Europäische Metropolregion Stuttgart sind
- die Verbesserung der Erreichbarkeit anderer Europäischer Metropolregionen in Deutschland und vergleichbarer Regionen in Europa durch den Ausbau der Fernstraßen und des Hochgeschwindigkeitsverkehrs der Bahn, insbesondere durch die Realisierung der Projekte Stuttgart 21 und der Magistrale Paris - Stuttgart - Budapest, und durch deren Verknüpfung mit den regionalbedeutsamen Netzen,
 - die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung,
 - die Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Landesflughafens Stuttgart im Gesamtverkehrsnetz, insbesondere durch die Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz und den Regionalverkehr der Bahn,
 - die Errichtung und der Betrieb der Landesmesse mit leistungsfähigen Anschlüssen an das Schienen- und Straßennetz und in räumlicher Nähe zum Landesflughafen Stuttgart als zukunftsfähige Dienstleistungseinrichtung mit Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg,
 - die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere durch Bewahrung der dezentralen Siedlungsstruktur, Vernetzung der Freiraumfunktionen und Weiterentwicklung des Verkehrssystems mit dem Ziel einer nachhaltigen sozial- und umweltverträglichen Mobilität.
- 6.2.2.2 Z Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Heilbronn innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Franken ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind
- die Stärkung des Oberzentrums Heilbronn als leistungsfähiger wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Mittelpunkt,
 - die Weiterentwicklung des überregionalen Verkehrsknotens Heilbronn zur Unterstützung und Entlastung zentraler Teile der Europäischen Metropolregion Stuttgart, insbesondere durch die Stärkung der Landesentwicklungssachse nach Stuttgart, den Ausbau der Autobahn A6, eine angemessene Bedienung durch die Bahn und die Weiterentwicklung des kombinierten Ladeverkehrs unter Einbeziehung der Hafenstandorte,
 - die Stärkung des Raums Heilbronn in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Region, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung,
 - der Aufbau neuer Cluster, der Ausbau touristischer Ansätze und die Vernetzung der vielfältigen Kulturangebote in der gesamten Region.
- 6.2.2.3 Z Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und für die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind
- die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungssachse nach Stuttgart,

- die Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donaaraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung,
- die Unterstützung beim wirtschaftlichen Strukturwandel und bei der Folgenutzung militärischer Konversionsflächen,
- das Hinwirken auf die künftige Zuordnung des Verdichtungsereichs Albstadt/Balingen/Hechingen zur Europäischen Metropolregion Stuttgart.

(Europäischer Verflechtungsraum Oberrhein)

6.2.3

Z Wegen der zentralen Lage in Europa, der Verkehrsgunst, der zukunftsweisenden wirtschaftlichen Entwicklungsansätze, der besonderen landschaftlichen und ökologischen Bedeutung und der vielfältigen, sich ergänzenden Potenziale des deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraums ist der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein grenzübergreifend durch Intensivierung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen seinen Teilräumen als Siedlungs- und Wirtschaftsraum und Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung weiterzuentwickeln. Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein umfasst in Baden-Württemberg den Rhein-Neckar-Raum (Plansatz 6.2.3.1), den Raum Karlsruhe/Pforzheim (Plansatz 6.2.3.2), den Raum Offenburg (Plansatz 6.2.3.3), den Raum Freiburg (Plansatz 6.2.3.4) und den Raum Dreiländereck (Plansatz 6.2.3.5).

- Z Der Europäische Verflechtungsraum Oberrhein ist im Sinn einer Europäischen Metropolregion zu behandeln. Dazu ist er insgesamt nachhaltig, vernetzt und grenzübergreifend als Zukunftsregion zu entwickeln. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind
- die Intensivierung der grenzüberschreitenden Abstimmung und die Harmonisierung von Planungen und Maßnahmen,
 - der Ausbau der regionalen und grenzüberschreitenden Kooperationen und Vernetzungen sowie die Stärkung der Städte und Gemeinden mit grenzüberschreitenden Verflechtungen,
 - die qualitative Weiterentwicklung des Gesamttraums unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten zwischen Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Verkehr, Ökologie, Landschaft, Tourismus, Erholung und Sport,
 - die Entwicklung als europäischer Wirtschafts- und Forschungsstandort unter Nutzung der hohen wirtschaftlichen, technologischen und wissenschaftlichen Potenziale,
 - die Erhaltung, der Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung,
 - die umweltgerechte Ausgestaltung der Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrsnetze am Oberrhein als europäischer Verkehrsdrehscheibe,
 - die Entwicklung einer grenzüberschreitend abgestimmten Angebotsstruktur der Flughäfen,
 - die Sicherung, Renaturierung und Weiterentwicklung der Rheinauen als wichtiges Regenerationsgebiet für das überregional bedeutsame Grundwasservorkommen im Oberrheingraben und als Natur- und Erholungslandschaft,
 - geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Hochwassersicherheit,
 - die zügige Fortführung und Umsetzung des Projekts "Integriertes Rheinprogramm".

(Rhein-Neckar-Raum)

6.2.3.1

Z Wegen seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung im Nordwesten des Landes und für die benachbarten Länder, seiner tragenden Rolle als großer Verdichtungsraum, seiner Aufgabe als Wachstumsmotor mit nationaler Ausstrahlung und zur Bewältigung des wirt-

schaftlichen Strukturwandels werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere das baden-württembergische Gebiet des Raumordnungsverbands Rhein-Neckar.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Rhein-Neckar-Raum sind

- die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Verdichtungsraums,
- die Weiterentwicklung der Raumstruktur durch Intensivierung der regionalen Kooperation, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Abfallwirtschaft, Medien und Naherholung, unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Unterer Neckar, von Hessen und von Rheinland-Pfalz,
- der Ausbau der Standortattraktivität in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Bildung, Medizin und Medien, die Mobilisierung von Entwicklungsreserven zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterentwicklung der Bioregion Rhein-Neckar,
- die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte wie des grenzüberschreitenden Landschaftsparks Rhein-Neckar-Pfalz,
- die Nutzung der Standortchancen und Entwicklungsmöglichkeiten als Knotenpunkt europäischer Infrastrukturen,
- die Verwirklichung der Hochgeschwindigkeitsstrecke der Bahn von Mannheim nach Frankfurt unter vollwertiger Einbindung des Hauptbahnhofs Mannheim in das heutige und künftige Hochgeschwindigkeitsnetz,
- die zügige Realisierung der Rhein-Neckar-S-Bahn und des Projekts Mannheim 21,
- die Sicherung des Luftverkehrsstandorts Mannheim City.

(Raum Karlsruhe/Pforzheim)

6.2.3.2

Z Wegen seiner Bedeutung für die Entwicklung des Europäischen Verflechtungsraums Oberrhein, seiner verkehrsgünstigen Lage, seiner Brückenfunktion nach Rheinland-Pfalz und Frankreich einerseits und zur Europäischen Metropolregion Stuttgart andererseits und seiner hohen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklungspotenziale werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim festgelegt. Dieser Raum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim und seine Randzone.

Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Karlsruhe/Pforzheim sind

- die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Verdichtungsraums Karlsruhe/Pforzheim und seiner Wettbewerbsfähigkeit als bedeutsamer Wirtschaftsraum unter Berücksichtigung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Teilen der Region Mittlerer Oberrhein, der Region Nordschwarzwald, der Südpfalz und des Nord-Elsass,
- der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperationen im deutsch-französischen Grenzraum, insbesondere die Verwirklichung des Raumentwicklungskonzepts im PAMINA-Raum Mittlerer Oberrhein/Südpfalz/Nord-Elsass,
- die weitere Stärkung der wissenschaftlich-technologischen Potenziale,
- die Realisierung des Projekts Neue Messe Karlsruhe,
- die weitere Umsetzung des Konversionsprojekts Baden-Airport und Baden-Airpark,
- die Erarbeitung und Umsetzung eines Integrierten Verkehrskonzepts für den Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim unter Berücksichtigung angrenzender Teile der Regionen Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald sowie verdichteter Gebiete westlich des Rheins,
- die Weiterentwicklung der Fernverkehrsinfrastruktur zur angemessenen Bewältigung des Nord-Süd- und West-Ost-Verkehrs.

Faint header text at the top of the page.

First paragraph of faint text.

Second paragraph of faint text.

Third paragraph of faint text.

Fourth paragraph of faint text.

Fifth paragraph of faint text.

Sixth paragraph of faint text.

Seventh paragraph of faint text.

Eighth paragraph of faint text.

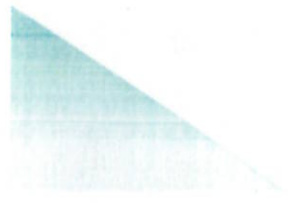
Ninth paragraph of faint text.

Tenth paragraph of faint text.

Eleventh paragraph of faint text.

Twelfth paragraph of faint text.

Thirteenth paragraph of faint text.



- Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Villingen-Schwenningen sind
- die dauerhafte Stärkung der Leistungskraft des Oberzentrums und seiner zentralörtlichen Funktionen,
 - die Festigung der Vernetzung des Oberzentrums mit den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure,
 - die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft und der Voraussetzungen für den Tourismus,
 - der Aufbau eines Regionalen Logistikzentrums,
 - die regionale Standortvorsorge und Flächensicherung für landesbedeutsame Industrieansiedlungen durch Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebiets,
 - die Stärkung der Knotenpunktfunktion im überregionalen Schienen- und Straßenverkehr,
 - die Mitwirkung beim Aufbau eines flächendeckenden ÖPNV-Verbands,
 - die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(Raum Oberes Gäu)

- 6.2.8 Z Wegen seiner Standortgunst an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Metropolregion Stuttgart und den bedeutenden Erholungslandschaften des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb, wegen des starken Siedlungsdrucks, der notwendigen Abstimmung im Infrastrukturbereich und zur Schonung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sowie wegen des besonderen Koordinationsbedarfs im Zuständigkeitsbereich von vier Regierungsbezirken und vier Regionen werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu festgelegt. Der Raum umfasst im Wesentlichen die Mittelbereiche Herrenberg (Region Stuttgart), Rottenburg (Region Neckar-Alb), Nagold und Horb (Region Nordschwarzwald).

- Z Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind
- die Intensivierung der räumlichen Kooperation und die Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben auf regionaler und kommunaler Ebene,
 - die Erstellung eines grenzübergreifenden räumlichen Entwicklungskonzepts unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit angrenzenden Räumen,
 - die Ausformung der Landesentwicklungachsen, insbesondere zwischen Nagold und Herrenberg sowie zwischen Rottenburg und Horb mit Weiterführung nach Freudenstadt,
 - die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr,
 - die Erhaltung größerer zusammenhängender Freiflächen und der Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit,
 - die Vereinbarung regionaler Leitziele für ein eigenständiges Entwicklungsprofil unter Einbeziehung weiterer Akteure im Raum und Intensivierung der Vernetzung mit den benachbarten Großräumen.

6.3 **Räume mit Strukturschwächen**

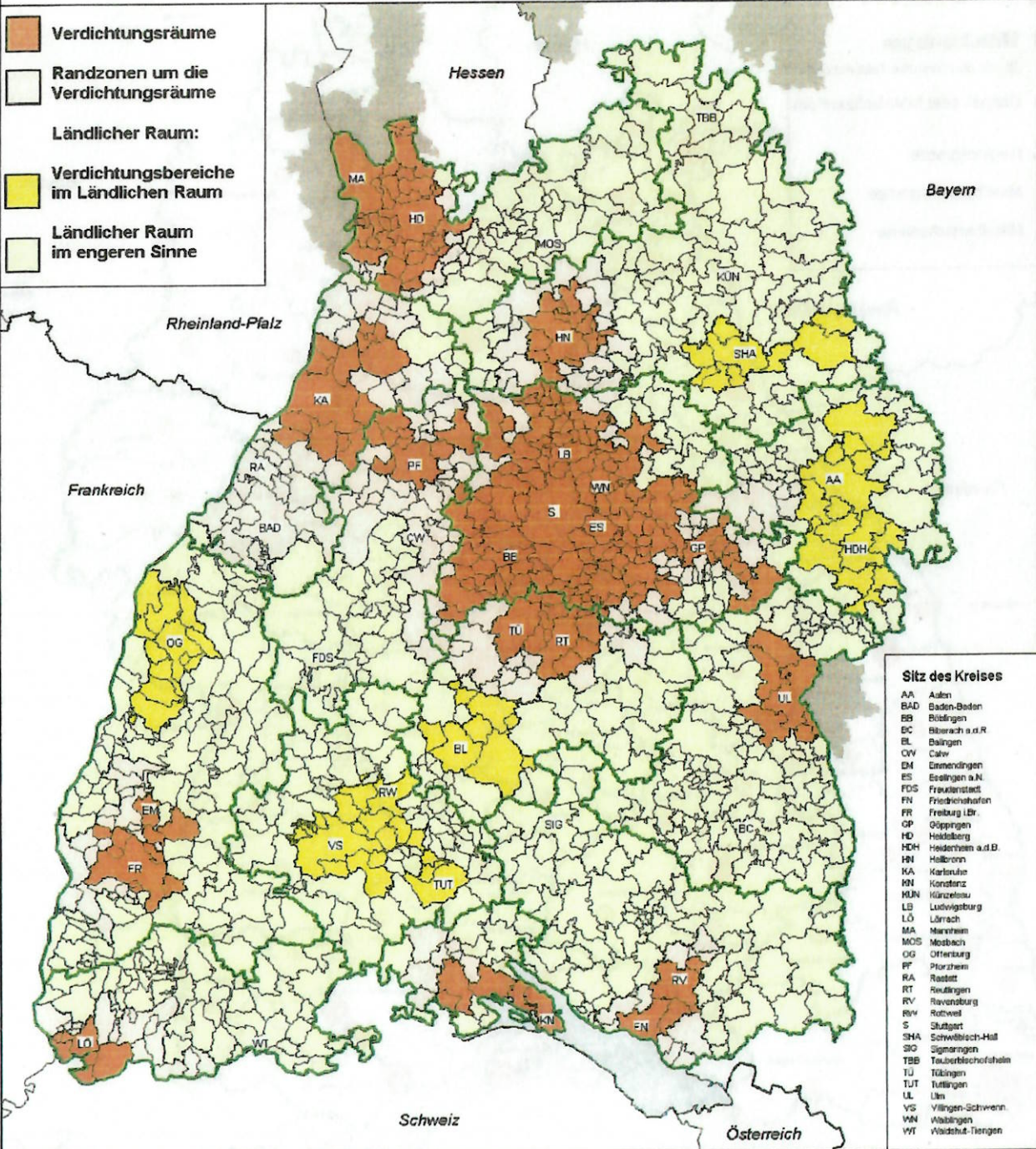
- 6.3.1 G Die Räume mit Strukturschwächen in der jeweils gültigen Abgrenzung sollen so gefördert werden, dass sie aus eigener Kraft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Gleichzeitig sollen durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Ausbau des Nahverkehrs, erweiterte Angebote an Versor-

gungs- und sozialen Infrastruktureinrichtungen die Entwicklungsreserven in diesen Räumen mobilisiert werden.

- 6.3.2 G In den Räumen mit Strukturschwächen soll insbesondere die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sollen durch strukturpolitisch sinnvolle Einrichtungen und Projekte im Rahmen der Infrastrukturförderung ergänzt werden.
- Z Die Grundsätze für Raumkategorien sind dabei zu berücksichtigen, die Ziele zu beachten.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu 2.1.1 Raumkategorien



- Verdichtungsräume
- Randzonen um die Verdichtungsräume
- Ländlicher Raum:
- Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum
- Ländlicher Raum im engeren Sinne

Sitz des Kreises

AA	Aalen
BAD	Baden-Baden
BB	Bibingen
BC	Biberach a.d.R.
BL	Balingen
CVV	Calw
EM	Emmendingen
ES	Esslingen a.N.
FDS	Freudenstadt
FN	Friedrichshafen
FR	Freiburg i.Br.
GP	Göppingen
HD	Heidelsberg
HDH	Heidenheim a.d.B.
HN	Hallertau
KA	Karlsruhe
KN	Konstanz
MBN	Münsingen
LB	Ludwigsburg
LÖ	Lörrach
MA	Marxzell
MOS	Mosbach
OG	Offenburg
PF	Pforzheim
RA	Rastatt
RT	Reutlingen
RV	Ravensburg
RVV	Rothweil
S	Stuttgart
SHA	Schwäbisch-Hall
SIG	Sigmaringen
TBB	Tauberbischofsheim
TJ	Tübingen
TUT	Tuttlingen
UL	Ulm
VS	Villingen-Schwen.
WN	Walden
WT	Waldshut-Tiengen

Nachrichtlich: Verdichtungsräume benachbarter Bundesländer gemäß jeweiligem Landesentwicklungsprogramm bzw. -plan

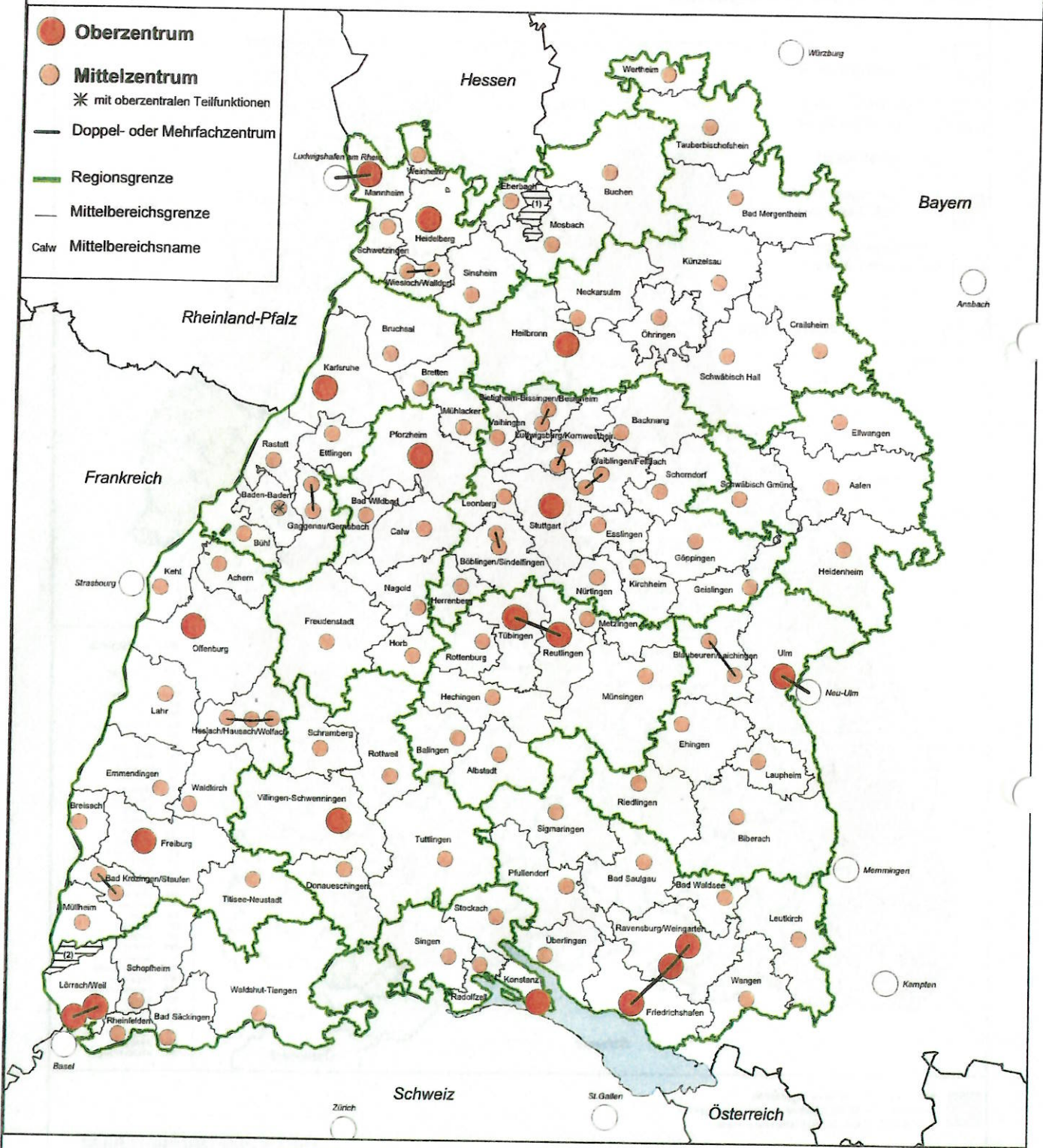
Raumbezug: Gemeinden
Überlagerte Grenzen: Regionen

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu 2.5 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche -

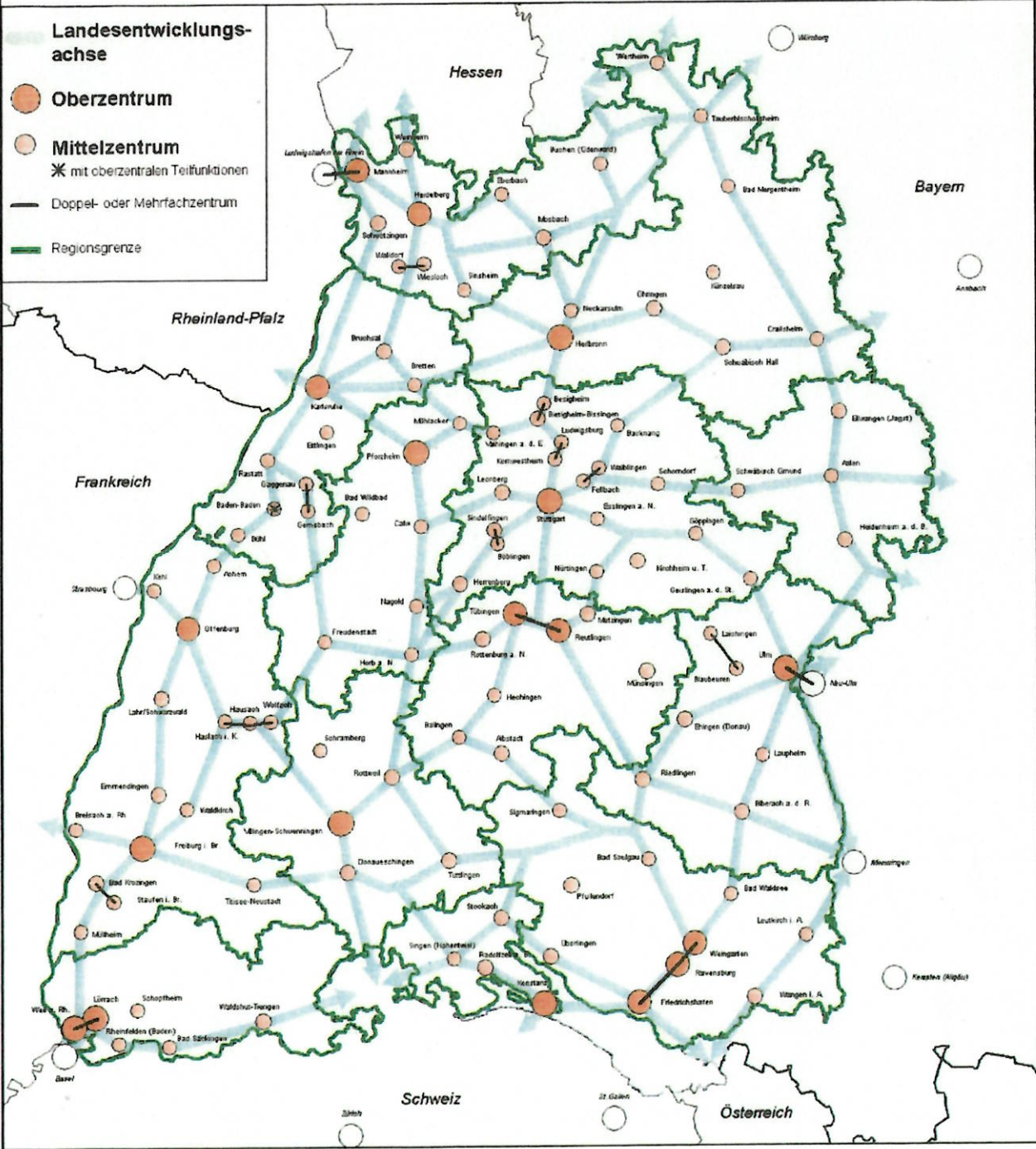


○ Nachrichtlich: Oberzentren benachbarter Bundesländer gemäß jeweiligem Landesentwicklungsprogramm bzw. -plan und Städte im benachbarten Ausland mit vergleichbarer Zentralität

▨ Offen gehaltene Mittelbereichsgrenze im Bereich Neckargerach-Waldbrunn (1) und Schliengen/Bad Bellingen (2)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 BADEN-WÜRTTEMBERG

Zu 2.6.2 Landesentwicklungsachsen



- Landesentwicklungsachse
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- ✳ mit oberzentralen Teilfunktionen
- Doppel- oder Mehrfachzentrum
- Regionsgrenze

○ Nachrichtlich: Oberzentren benachbarter Bundesländer gemäß jeweiligem Landesentwicklungsprogramm bzw. -plan und Städte im benachbarten Ausland mit vergleichbarer Zentralität

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

